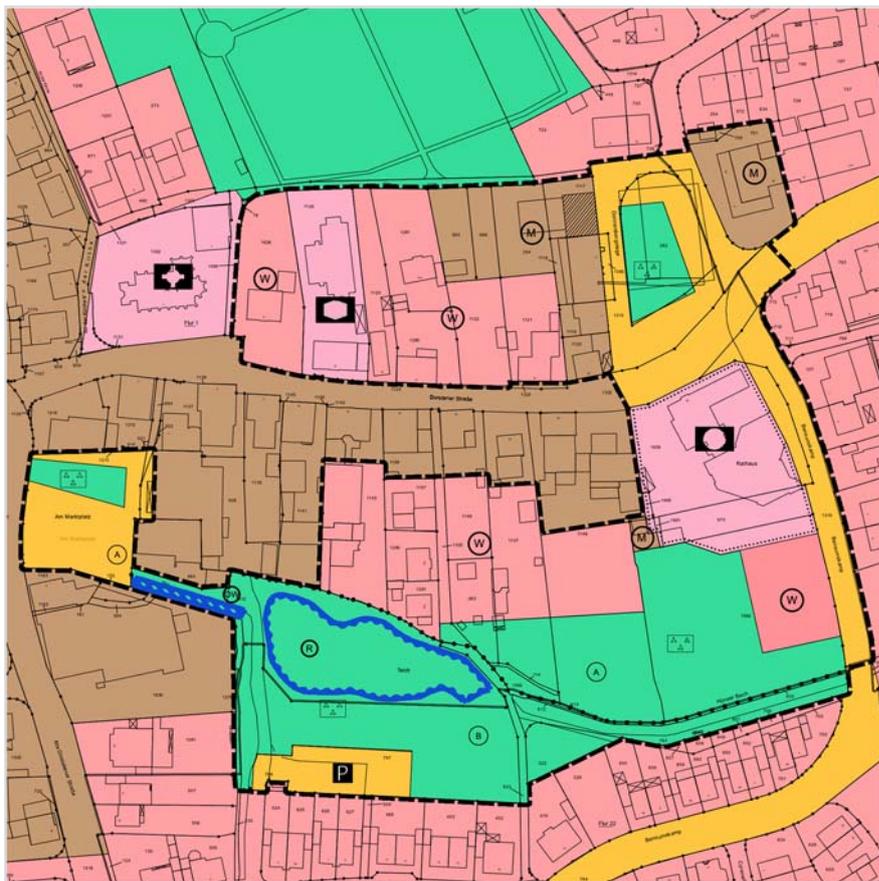




## BEGRÜNDUNG ZUR 55. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES



in der Fassung vom 25. April 2022  
(Frühzeitigen Beteiligung)

# GEMEINDE HÜNXE

## BEGRÜNDUNG ZUR 55. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

in der Fassung vom 25. April 2022

Bearbeitung:

Bebauungsplan

Umweltbericht / Artenschutzprüfung



Stadt • Land • Fluss  
Büro für Städtebau und Umweltplanung  
Königstrasse 32  
53113 Bonn  
Tel: 0228 923 97 24  
info@slf-bonn.de  
Dipl.-Ing. Guido Wallraven

*ENVIRONMENT* Planungsgemeinschaft Stadt und Umwelt

ENVIRONMENT  
Planungsgemeinschaft Stadt und Umwelt  
Heistermannstrasse 1  
46539 Dinslaken  
Tel: 02064 47 63 43  
enviro@arcor.de  
Dipl.-Ökol. Veronika Mook

## INHALT

<b>TEIL A</b>	<b>PLANUNGSANLASS / SITUATION / PLANUNGSZIELE</b>	<b>4</b>
1	Veranlassung und Erforderlichkeit	4
2	Übergeordnete Planungen / Planungsvorgaben	4
2.1	Regionalplanung	4
2.2	Derzeitiger Flächennutzungsplan	5
3	Planungsgebiet	6
3.1	Räumlicher Geltungsbereich	6
3.2	Städtebauliche Situation / Lage im Ortsgefüge / Nutzung	7
4	Standortprüfung / Planungsziele	8
<b>TEIL B</b>	<b>BEGRÜNDUNG</b>	<b>9</b>
5	Begründung der Darstellungen der Flächennutzungsplanänderung	9
55.	Änderung des Flächennutzungsplanes – Planzeichnung Vorentwurf	10
<b>TEIL C</b>	<b>UMWELTBERICHT</b>	<b>12</b>
6.1	Einleitung	12
6.2	Inhalte und Ziele des Planes	12
6.3	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	12
6.3.1	Fachgesetze	12
6.3.2	Fachpläne	13
6.3.3	Schutzausweisungen	13
6.4	Auswirkungsprognose	13
6.4.1	Bestandsbeschreibung und –bewertung	14
6.4.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	17
6.4.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	17
6.5	Grünordnerisches Konzept	23
6.5.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung	24
6.5.2	Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	24
6.6	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	25
6.7	Sonstige Angaben	26
6.8	Zusammenfassung	26
<b>Teil D</b>	<b>AUSWIRKUNGEN</b>	<b>27</b>
7	Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung	27
<b>Anlagen</b>		<b>29</b>

## TEIL A PLANUNGSANLASS / SITUATION / PLANUNGSZIELE

### 1 VERANLASSUNG UND ERFORDERLICHKEIT

Der Haupt-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss der Gemeinde Hünxe hat am 23. Februar 2022 beschlossen, die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen.

Die Gemeinde Hünxe hat im Zuge der Neuplanung des Ortskerns ein Bebauungsplanänderungsverfahren durchgeführt (1. Änderung BP 1a, 42. Änderung BP 1, 6. Änderung BP 20). Das Bebauungsplanverfahren fasst die Änderungen von drei verschiedenen Bebauungsplänen zusammen. Dies erfolgt aufgrund der engen räumlichen, sachlichen, inhaltlichen und zeitlichen Zusammenhänge der verschiedenen Teilbereiche.

Mit den Bebauungsplanänderungen wird die notwendige planungsrechtliche Grundlage geschaffen werden, die Ergebnisse des städtebaulichen Wettbewerbes zur Neugestaltung des Marktplatzes, der Flächen um den Dorfteich, der Dorstener Straße, des Rochecorboner Platzes und des Rathausvorplatzes vom Juli 2020 umzusetzen. Ziel ist die städtebauliche und grünplanerische Aufwertung der öffentlichen Straßenräume und Grünflächen. Weiterhin wurden die bisherigen Festsetzungen der drei Bebauungsplanteilbereiche an die veränderte, gemeinsame städtebauliche Entwicklung angepasst. Dies betrifft im wesentlichen bauliche Nachverdichtungen sowie städtebauliche, verkehrliche und freiraumplanerische Elemente der zentralen Grün- und Freifläche sowie der öffentlichen Räume. Darüber hinaus sollen die Bebauungsplanänderungen die Funktionsfähigkeit des Ortskernes als Versorgungsschwerpunkt, Wohnstandort und wichtiger Standort für öffentliche Einrichtungen sicherstellen und aufwerten. Damit wird die Nahversorgung für den Ortsteil nachhaltig verbessert und gestärkt. Im Zuge der Bauleitplanung werden auch Teilbereiche vorhandener Grünflächen neu geordnet und durch eine Wohnbebauung im Sinne der Innenentwicklung in Anspruch genommen.

Für Teilflächen der Bebauungspläne Nr. 1a „Ortskern Hünxe“ – 1. Änderung und Nr. 20 – 6. Änderung ist deshalb ein Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan erforderlich.

### 2. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN / PLANUNGSVORGABEN

#### 2.1 Regionalplanung

Der Regionalverband Ruhr (RVR) hat die Regionalplanung zum 21.10.2009 übernommen. Der bisherige Regionalplan der Bezirksregierung Düsseldorf gilt bis zur Aufstellung bzw. bis zum Inkrafttreten eines neuen (einheitlichen) Regionalplans für das Ruhrgebiet weiter fort. Die Regionalplanung der Gemeinde Hünxe liegt innerhalb des Verbandsgebietes des Regionalverbandes Ruhr.

Der für die Gemeinde Hünxe aktuell wirksame Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf wurde am 12.10.1999 genehmigt. Er legt flächendeckend für den Bereich des Regierungsbezirkes Düsseldorf die rechtsverbindlichen regionalen Ziele der Raumordnung und Landesplanung fest. Er bildet damit den Rahmen für die kommunale Bauleitplanung und staatliche Fachplanungen und erfüllt die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes sowie eines forstlichen Rahmenplanes.

Die gesamte Ortslage Hünxe ist im geltenden Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt (ASB).

Der Entwurf des Regionalplanes Ruhr (Juli 2021) sieht für das Planungsgebiet ebenfalls einen Allgemeinen Siedlungsbereich vor.

Damit ist dem Anpassungsgebot der Bauleitplanung gem. § 1 Abs. 4 BauGB entsprochen.

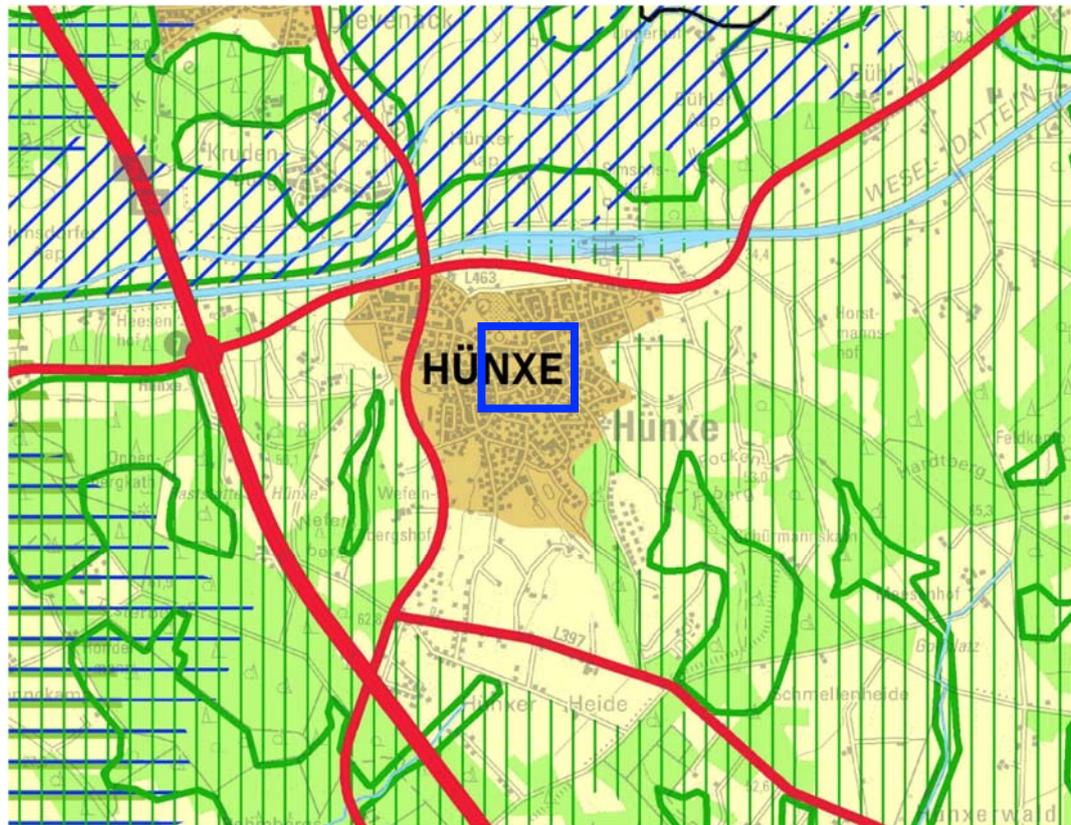


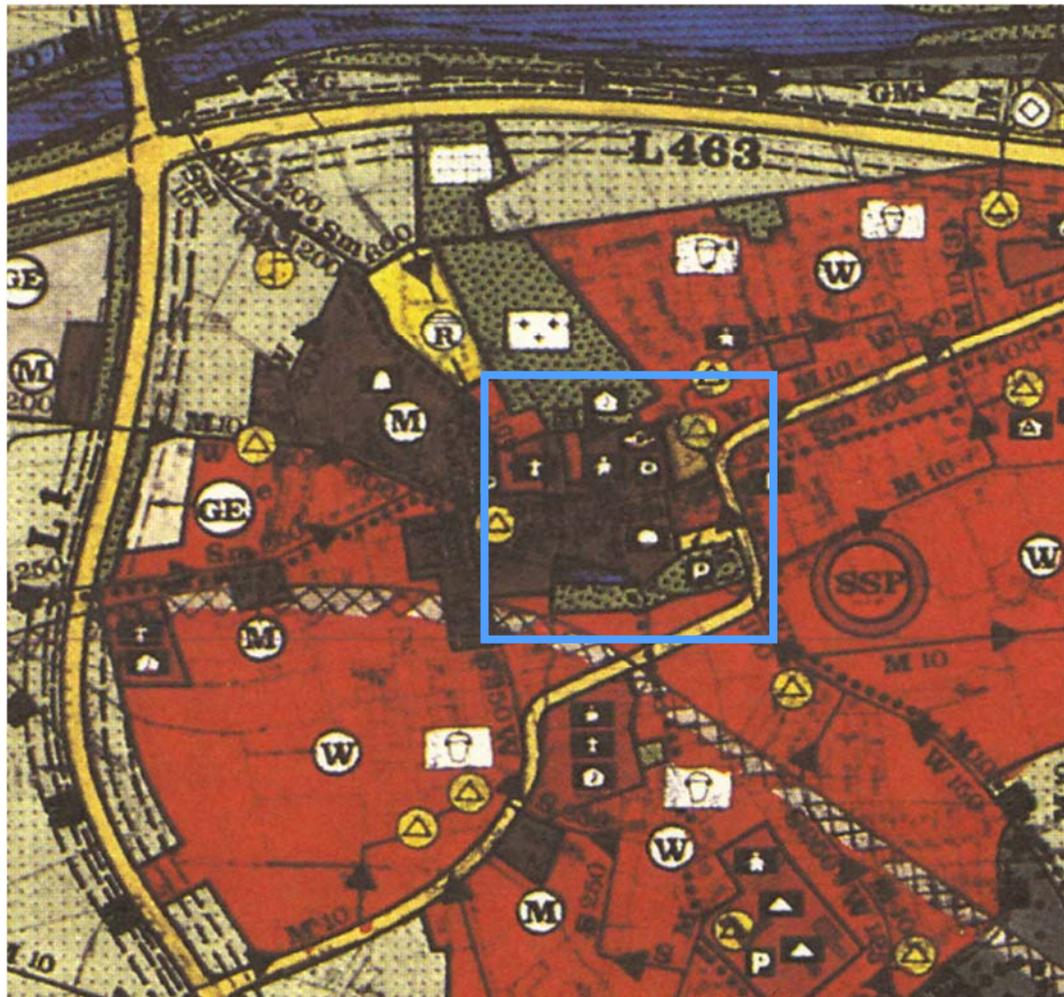
Abbildung: Ausschnitt Regionalplan Ruhr – Entwurfssfassung Juli 2021

## 2.2 Rechtsgültiger Flächennutzungsplan

Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Hünxe aus dem Jahr 1980 ist die Fläche des Planungsgebietes derzeit als Gemischte Baufläche, Wohnbaufläche, Gemeinbedarfsfläche, Grünfläche und Verkehrsfläche dargestellt.

Der Großteil der Nutzungen der Bebauungsplan-Änderungen ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt (§ 8 Abs. 2 BauGB).

Für den Bereich des Rathauses sowie der südlich angrenzenden Grün- und Freifläche stellt der Flächennutzungsplan Gemeinbedarfsfläche und Grünfläche dar. Hier wird eine Teilfläche der Grünfläche in Wohnbaufläche umgenutzt. Weiterhin wurden im Bestandsbereich Gemischte Bauflächen in Wohnbauflächen umgewandelt. Zur Sicherung der Zielsetzungen des Städtebaulichen Wettbewerbes für den Ortskern sind weiterhin Verkehrsflächen und Grünflächen von der Änderung betroffen. Im Ergebnis der Änderung der Art der Nutzungen sind auch die Zuschnitte der Baugebiete verändert worden. Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes werden die Darstellungen für den Ortskern aus dem Jahr 1980 an die aktuellen planerischen Entwicklungen angepasst.



Auszug gültiger FNP Gemeinde Hünxe

### 3. PLANUNGSGEBIET

#### 3.1 Räumlicher Geltungsbereich

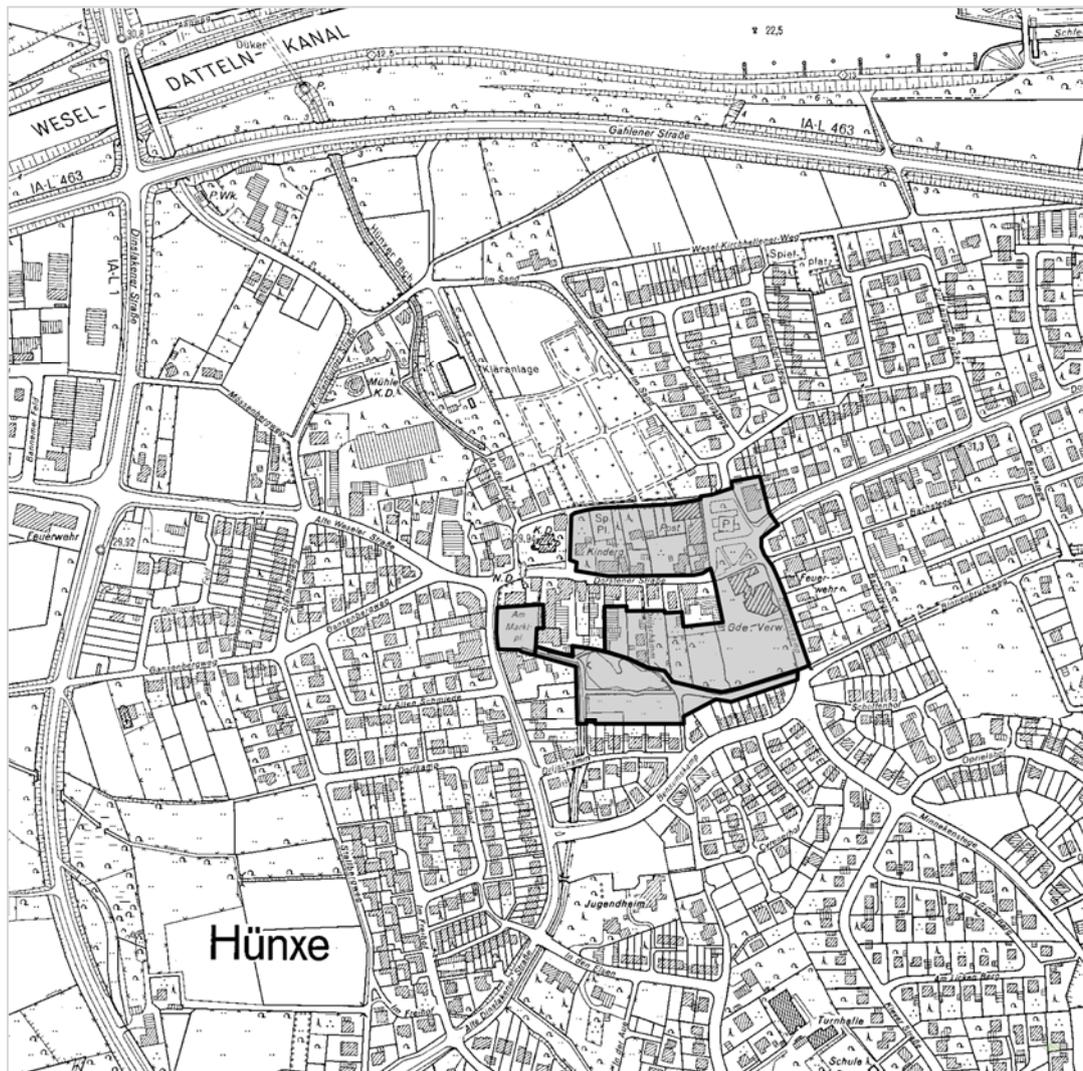
Das Planungsgebiet liegt in der Gemarkung Hünxe Flur 1, 21 und 22. Betroffen sind Teilflächen der Bebauungsplan-Änderungen Nr. 1 a - 1. Änderung und Bebauungsplan Nr. 20 – 6. Änderung. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung hat eine Größe von ca. 4,37 ha.

Das Planungsgebiet wird begrenzt:

- im Norden durch den Friedhof und die Donnersbergstege
- im Osten durch die Dorstener Straße und den Bensumskamp
- im Süden durch die nördlichen Grundstücksgrenzen der Bebauung von Bensumskamp und Drijschämm
- im Westen durch die Ostgrenze des RWE-Marktes und die Alte Dinslakener Straße.

Der Geltungsbereich der FNP-Änderung sind der folgenden Abbildung zu entnehmen.  
Räumlicher Geltungsbereich (o. M.)

3.2



Städtebauliche Situation/ Lage im Ortsgefüge / Nutzung

Das Planungsgebiet befindet sich in zentraler, städtebaulich integrierter Ortslage der Gemeinde Hünxe.

Der Bereich ist Teil des zentralen Versorgungsbereiches des Ortsteiles Hünxe mit den vorhandenen Einzelhandelseinrichtungen sowie dem Standort der Kirche, dem benachbarten Gemeindezentrum und dem Rathaus mit Verwaltungsstandort.

Der Marktplatz bildet das räumliche Zentrum des Ortsteils mit mehreren ortstypischen Einzelhandelsbetrieben. Er ist durch Wohnbebauung und mischgenutzte Gebäudebaulich gefasst.

Die Dorstener Straße lässt in überwiegender Teilbereichen die historische Bebauungsstruktur mit einer geschlossenen Straßenrandbebauung erkennen. In den nördlich und südlich angrenzenden Baugrundstücken bestehen mehrere Vorhaben zur städtebaulichen Nachverdichtung (Wohnen).

Der Rochecorboner Platz hat im Laufe der Zeit seine Funktion als Nebenzentrum zum

Marktplatz zunehmend verloren (Aufgabe der Post, Nutzungsänderungen). Den südlichen Abschnitt bildet das Gebäude des alten Rathauses mit Gemeindeverwaltung und Vorplatz.

Die Grünfläche im südlichen Bereich ist durch das Regenrückhaltebecken, eine Freifläche (Festplatz) und eine Stellplatzanlage gekennzeichnet.



Luftbild des Planungsgebietes (Gemeinde Hünxe)

#### 4 PLANUNGSZIELE / STÄDTEBAULICHES KONZEPT / NUTZUNG / ERSCHLIESSUNG

Das Planungsziel der Änderungsverfahren ist die Sicherung der neuen städtebaulichen Entwicklungsziele auf der Ebene der Verbindlichen Bauleitplanung.

Dazu zählen:

- die planungsrechtliche Sicherung der Ergebnisse des Wettbewerbs zur städtebaulich-landschaftlichen Aufwertung der Ortsmitte in Hünxe
- die geordnete städtebauliche Einbindung mehrerer Nachverdichtungsvorhaben sowie
- die Sicherung und Attraktivitätssteigerung des Planungsgebietes als zentraler Ortskern der Gemeinde Hünxe.

Im Ergebnis des Wettbewerbsverfahrens werden die Bereiche der Grünfläche mit Festplatz, der Marktplatz und der Rochecorboner Platz städtebaulich und landschaftlich behutsam aufgewertet und weiterentwickelt. Ziel ist die Verbesserung der Aufenthalts- und Nutzungsqualitäten dieser wichtigen öffentlichen Bereiche für das Ortszentrum.

Für Teilbereiche südlich und nördlich der Dorstener Straße werden behutsame Nachverdichtungspotenziale für eine Wohnnutzung entwickelt. Dadurch ändern sich die bisher festgesetzten Nutzungsarten sowie die Flächenzuschnitte der Baugebiete.

Die Standorte für Gemeinbedarfseinrichtungen werden gesichert (Gemeindezentrum, Rathausstandort). Die im Ursprungsplan festgesetzte südliche Erweiterungsfläche des Rathausstandortes wird nicht mehr in Anspruch genommen. Hier ist eine neue Wohnbaufläche geplant.

## TEIL B BEGRÜNDUNG

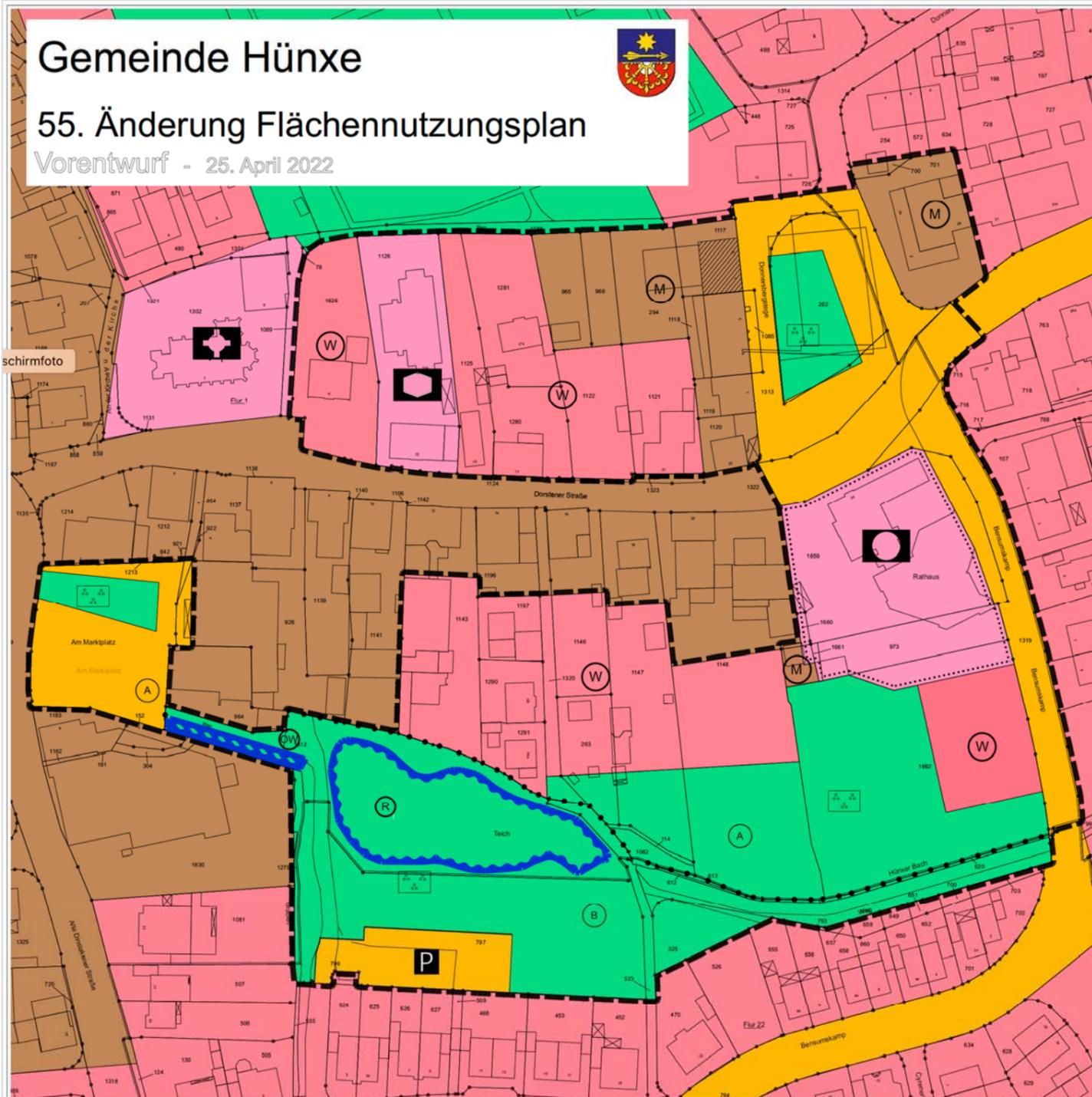
### 5 BEGRÜNDUNG DER DARSTELLUNGEN DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

Entsprechend der planerischen Zielsetzung zur Sicherung der Entwicklung des Ortskerns in Abstimmung mit den Zielen und Inhalten der Bebauungsplanänderungen erfolgen folgende planzeichnerische Darstellung der Flächennutzungsplanänderung:

- Die für bauliche Nachverdichtungen nördlich der Dorstener Straße vorgesehenen Baugebiete werden als Wohnbauflächen dargestellt (vorher Gemischte Bauflächen).
- In der Folge ändert sich der Flächenzuschnitt der Gemischten Baufläche am Rochecorboner Platz. Dieser Bereich wird entsprechend verkleinert und bleibt als Gemischte Baufläche dargestellt. Der Bebauungsplan entwickelt daraus ein Urbanes Gebiet.
- Die Nutzungsart des östlich an den Rochecorboner Platzes angrenzenden Baugebietes wird von Wohnbaufläche in Gemischte Baufläche geändert. Hier entwickelt der Bebauungsplan ebenfalls ein neues Urbanes Gebiet (vorher Allgemeines Wohngebiet – Wohnbaufläche) zur Stärkung der Funktionsfähigkeit des Ortskerns.
- Die dargestellte Fläche des Rathauses – Fläche für den Gemeinbedarf wird aufgrund der neu errichteten Stellplatzanlage am südlichen Rand in ihrem Flächenzuschnitt an diese Neuplanung angepasst. Die Nutzungsart bleibt bestehen. Eine südliche angrenzende Erweiterungsfläche des Rathauses im derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan wird nicht mehr in Anspruch genommen und entfällt.
- Dafür sieht die Bebauungsplanung an dieser Stelle eine bauliche Nachverdichtung für eine Wohnnutzung vor. Die Fläche umfasst auch Teilflächen der öffentlichen Grünfläche am Bensumskamp. Dieser Bereich wird in der Flächennutzungsplanänderung als Wohnbaufläche dargestellt.
- Die hinterlegende Baugebiete südlich der Dorstener Straße werden gemäß den Zielsetzungen des Bebauungsplanes ebenfalls als Wohnbaufläche (vorher Gemischte Baufläche) dargestellt. Hier sind weitere bauliche Nachverdichtungen (Wohnnutzungen) im Sinne der Innenentwicklung geplant. Geänderte Nutzungsarten und Flächenzuschnitt des Baugebietes werden in der Flächennutzungsplanänderung entsprechend dargestellt.
-

- Der Flächenzuschnitt der dargestellten öffentlichen Grünfläche wird an die neu dargestellte Wohnbaufläche angepasst (s.o.). Die hier vorhandene Einrichtung des Hochwasserschutzes (Regenrückhaltebecken) und der Hünxer Bach (Gewässer 2. Ordnung) werden in der FNP-Änderung nachrichtlich dargestellt. Ebenfalls wird die Stellplatzanlage im südwestlichen Bereich lagegenau verortet und als Verkehrsfläche – Parkplatz in der FNP-Änderung gesichert.
- Marktplatz und Rochecorboner Platz werden als Verkehrsfläche und Öffentliche Grünflächen dargestellt. Damit wird die Umsetzung der Ergebnisse des Städtebaulichen Wettbewerbs für diese Teile des Ortskernes durch die Flächennutzungsplanänderung gesichert.

55. Änderung FNP – Vorentwurf



**Gemeinde Hünxe**  
**55. Änderung Flächennutzungsplan**  
Vorentwurf - 25. April 2022



- ### Planzeichenerklärung
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
- W** W: Wohnbaufläche
  - M** M: Gemischte Baufläche
- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF**
- Fläche für den Gemeinbedarf
  - Gemeindeverwaltung / Rathaus
  - Kirche
  - Kirchliches Gemeindezentrum
- VERKEHRSLÄCHEN**
- Öffentliche Verkehrsflächen
  - Parkplatz
- GRÜNFLÄCHEN**
- öffentliche Grünfläche - Parkanlage
- WASSERFLÄCHEN / FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT**
- Regenrückhaltebecken
  - Gewässer 2. Ordnung
- Räumlicher Geltungsbereich**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
  - Abgrenzung der Bebauungsplangebiete
  - A 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 1a
  - B 6. Änderung Bebauungsplan Nr. 20

### Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluss  
Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Hünxe hat in seiner Sitzung am ..... die Aufstellung der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Hünxe, den .....  
(Bürgermeister)

3. Entwurf und Verfahrensbetreuung  
Stadt • Land • Fluss  
Büro für Städtebau und Umweltplanung  
Königsstrasse 32 • 53113 Bonn  
0228 9239724 • info@slf-bonn.de  
Bonn, den .....

Dipl.-Ing. G. Waltraven

4. Frühzeitige Beteiligung  
Ort und Dauer der frühzeitigen Beteiligung wurden am ..... ortsüblich bekanntgemacht.  
Die Öffentlichkeit wurde gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... über die Planung unterrichtet und ihr wurde Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.  
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Hünxe, den .....  
(Bürgermeister)

5. Öffentliche Auslegung  
Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Hünxe hat in seiner Sitzung am ..... die öffentliche Auslegung gemäß § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.  
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekanntgemacht.  
Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom ..... bis einschließlich .....  
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme bis einschließlich ..... aufgefordert.

Hünxe, den .....  
(Bürgermeister)

6. Feststellungsbeschluss  
Der Rat der Gemeinde Hünxe hat die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehend aus Planzeichnung und Begründung nach Prüfung der Stellungnahmen in seiner Sitzung am ..... als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Hünxe, den .....  
(Bürgermeister)

7. Inkrafttreten  
Der Erteilung der Genehmigung der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hünxe ist gem. § 6 BauGB am ..... ortsüblich bekanntgemacht worden.  
Die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit wirksam.

Hünxe, den .....  
(Bürgermeister)

### Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Planzeichenverordnung vom 16. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1037)
- Bauordnung für das Land Nordrhein Westfalen – Landesbauordnung (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 2019 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1109)
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916)

**Gemeinde Hünxe**

**55. Änderung des Flächennutzungsplanes**  
Bebauungsplan Nr. 1a - 1. Änderung  
Bebauungsplan Nr. 20 - 6. Änderung

Gemarkung Hünxe  
Flur 1, 21, 22  
Maßstab 1:500  
Fassung vom 25. April 2022

## Teil C Umweltbericht

### 6 Umweltbericht

#### 6.1 Einleitung

Der vorliegende Umweltbericht fasst die wesentlichen Aussagen der Umweltprüfung zu den Änderungsverfahren der Bauungspläne Nr. 1a „Ortskern Hünxe“ und Nr. 20, hier 6. Änderung zusammen. Eine detaillierte Version des Umweltberichts ist Teil der Begründung zu den Änderungsverfahren der Bauungspläne.

Auf die Abschichtungsregelung des § 2 Abs. 4 Satz 5 Baugesetzbuch wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Die Gemeinde Hünxe hat sich dafür entschieden, für alle drei Bauungsplan-Änderungsverfahren eine gemeinsame Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB durchzuführen, um die Belange des Umweltschutzes angemessen zu behandeln. Dies erfolgt aufgrund der engen räumlichen, sachlichen und inhaltlichen Zusammenhänge und Verflechtungen zwischen den drei betroffenen Änderungsbereichen. Die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen werden ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der nachfolgende Umweltbericht setzt sich zum einen mit den Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter insgesamt auseinander. Zum anderen bearbeitet er die Eingriffsregelung und die artenschutzrechtlichen Belange gemäß Bundesnaturschutzgesetz.

#### 6.2 Inhalte und Ziele des Planes

Detaillierte Ausführungen zur Bauungsstruktur enthält Teil A der Begründung zum Flächennutzungsplanänderung.

#### 6.3 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

##### 6.3.1 Fachgesetze

Im Baugesetzbuch werden unter § 1 BauGB die allgemeinen Ziele und Grundsätze benannt. Die umweltrelevanten Aspekte sind die Gewährleistung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, die Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt sowie der Schutz und die Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen. Die insbesondere bei der Aufstellung zu berücksichtigenden Umweltbelange sind unter § 1 Absatz 6 BauGB (vor allem Nr. 7) benannt. § 1a BauGB führt die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz nochmals aus. Insbesondere hervorzuheben ist hier auch die Bodenschutzklausel.

Neben den Inhalten des Baugesetzbuches sind folgende Fachgesetze von Bedeutung:

- Die Ziele des Naturschutzes sind in § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) definiert. Danach sind die Biologische Vielfalt, die Leistungsfähigkeit und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter dauerhaft zu erhalten.
- Nach § 1 BBodSchG sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen sind zu sanieren. Es ist Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen.

- Gegenstand des Immissionsschutzrechtes ist die Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen. Dabei kommt dem Trennungsgebot sowie der Forderung nach der Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität nach § 50 BImSchG eine besondere Bedeutung zu.
- Gemäß § 1 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz sind die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes sowie als Lebensraum für Pflanzen und Tiere zu sichern.
- Abfall- und Abwasserrecht: Es wird davon ausgegangen, dass die fachrechtlichen Normen für die Behandlung von Abwässern und Abfällen eingehalten werden.
- Das Denkmalschutzrecht behandelt den Schutz von Bau- und Bodendenkmälern.

### 6.3.2 Fachpläne

Ausführliche Angaben zu den Darstellungen des Regionalplanes enthält Kapitel 2.1 der Begründung der Flächennutzungsplanänderung.

Die gesamte Ortslage Hünxe ist im geltenden Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt (ASB).

Der Entwurf des Regionalplanes Ruhr (Juli 2021) sieht für das Planungsgebiet ebenfalls einen Allgemeinen Siedlungsbereich vor.

Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Hünxe aus dem Jahr 1980 ist die Fläche des Planungsgebietes derzeit als Gemischte Baufläche, Wohnbaufläche, Gemeinbedarfsfläche, Grünfläche und Verkehrsfläche dargestellt.

Der Landschaftsplan Kreis Wesel – Raum Hünxe / Schermbeck konkretisiert die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Außenbereich. Die Geltungsbereiche der drei Bebauungsplanänderungen liegen außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes.

### 6.3.3 Schutzausweisungen

Für die Geltungsbereiche der drei Änderungsbereiche liegen keine fachrechtlichen Schutzausweisungen vor. Das Gemeindegebiet Hünxe liegt insgesamt im Naturpark Hohe Mark-Westmünsterland.

### 6.4 Auswirkungsprognose

Auf der Grundlage einer Bestandsaufnahme zu den im BauGB benannten Schutzgütern werden die Empfindlichkeiten gegenüber den Festsetzungen des Bebauungsplanes beschrieben. Daraus resultiert schutzgutbezogen eine Bewertung. Da sich der gesamte Bereich auf die Ortslage einschließlich der darin gelegenen Freiflächen bezieht, handelt es sich insgesamt um stark anthropogen überprägte Bereiche. Diese entziehen sich den üblichen quantitativen Bewertungsmethoden im Umweltbereich. Es wird daher eine verbal-argumentative Bewertung der umwelt- und naturschutzbezogenen Sachverhalte vorgenommen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Sicherung und Aufwertung der innerörtlichen Freiraumbereiche von wesentlicher Bedeutung ist. Die bebauten Teilflächen werden städtebaulich geordnet und dabei teilweise ergänzt.

Der Untersuchungsraum umfasst die Änderungsbereiche der Bebauungspläne und damit auch die der Flächennutzungsplanänderung. In Abhängigkeit von den zu betrachtenden Schutzgütern wird auch das Umfeld des Planungsbereiches in die Untersuchung einbezogen.

#### 6.4.1 Bestandsbeschreibung und –bewertung

##### 6.4.1.1 Schutzgut Mensch

###### Siedlungsstruktur

Zum Schutzgut Mensch sind gesundheitliche Aspekte, wie Luftverunreinigungen und Lärm sowie Aspekte der Freizeit- und Erholungsnutzung zu betrachten.

Die Änderungsbereiche sind Bestandteil des im Zusammenhang bebauten Ortskerns von Hünxe. Hier befinden sich Einrichtungen des täglichen Bedarfs, aber auch zentrale Infrastruktureinrichtungen sowie kirchliche Einrichtungen.

Innerhalb der Änderungsbereiche befinden sich drei Freiraumbereiche. Dabei handelt es sich zum einen um Plätze (Rochecorboner Platz und Marktplatz) und zum anderen um einen zentralen Grünzug, der sich bachbegleitend durch den Ort zieht.

Insgesamt umfassen die Änderungsbereiche den zentralen Ortsbereich, der eine hohe Bedeutung bezogen auf das Schutzgut Mensch hat.

###### Freizeit- und Erholungsnutzung

Die Abfolge von Plätzen mit Baumbestand, fußläufigen Wegen und Grünbereichen sind kennzeichnend für den Ort. Mit der Planung sollen diese Funktionen gestärkt und optimiert werden. Den Platzflächen kommt im Dorfleben eine besondere Bedeutung zu.

Die einzelnen Teilflächen haben freizeit- und erholungsbezogene Funktionen im Dorfleben.

Den beschriebenen Flächen kommt eine hohe Bedeutung im Hinblick auf die Erholung- und Freizeitnutzung im direkten Umfeld der hier wohnenden Menschen zu. Gleichzeitig handelt es sich um einen zentralen Bereich für die wohnungsnaher Versorgung der Bewohner.

##### 6.4.1.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Den zentralen Freiflächen kommt eine sehr hohe Bedeutung zu. Eine hohe Bedeutung hat der ältere und damit größere Baumbestand im Ort. Eine geringere Bedeutung ist den gärtnerischen Flächen zuzuordnen. Die Bausubstanz hat, soweit es sich um ältere Bebauung handelt, eine Bedeutung für Gebäudestrukturen bevorzugende Arten. Eine sehr geringe bis keine Bedeutung haben die neuere Bebauung sowie die versiegelten Flächen.

##### 6.4.1.3 Schutzgut Fläche

Mit der Umsetzung der Änderungen der drei Bebauungspläne erfolgt eine Sicherung der vorhandenen Freiflächen sowie eine Aufwertung der Platzflächen im Ort.

Die bebauten Flächen werden neu geordnet und arrondiert. In der Gesamtflächenbilanz ergibt sich keine wesentliche Änderung. Zwar ist eine Arrondierung der Bebauung vorgesehen. Allerdings erfolgt im Bereich der Platzflächen auch teilweise eine Entsiegelung (Flächenbilanz siehe Kap. 6.5.2).

Für externe Kompensation ist keine neue Flächeninanspruchnahme erforderlich.

#### 6.4.1.4 Schutzgut Boden

##### Topographie / Geologie / Boden

Im Bereich des Plangebietes ist aufgrund der bestehenden Nutzungen eine weitgehende Überformung der natürlichen Bodenverhältnisse vorhanden. Die Böden dieser Flächen sind mit einer geringen Wahrscheinlichkeit von Naturnähe einzustufen. Eigenschaften der natürlichen Bodentypen sind ausschließlich für die landwirtschaftlich genutzten Flächen im Bereich der Freiflächen ableitbar.

Bei den ursprünglichen Bodentypen im Plangebiet handelt es sich gemäß Bodenkarte BK50 NRW um Humusbraunerden ((g)B71) und Gleye (G71). Beide Bodeneinheiten weisen keine Schutzwürdigkeit auf (nicht bewertet).

##### Geothermie

Bei den Gleyen erhöht oberflächennahes Grundwasser den Installationsaufwand für den Einbau von Erdwärmekollektoren. Die Humusbraunerden weisen eine mittlere Eignung für die Nutzung von Erdwärmekollektoren auf.

##### Vorbelastungen des Bodens (Altlasten)

Im Plangebiet sind derzeit keine Vorbelastungen des Bodens bekannt.

Aufgrund der im Plangebiet weitgehenden Überformung der natürlichen Bodenverhältnisse ist im Hinblick auf die Umsetzung der Planungen von einer geringen Empfindlichkeit hinsichtlich des Schutzgutes Boden auszugehen.

#### 6.4.1.5 Schutzgut Wasser

##### Grundwasser

Da die Bodenverhältnisse im betrachteten Bereich verändert sind, ist auch von einer Änderung der Grundwasserverhältnisse auszugehen.

Der Grundwasserkörper "Niederung der Lippe / Dorsten" ist insgesamt in einem schlechten Zustand.

Durch die vorgesehenen Änderungen ergibt sich keine Änderung gegenüber der aktuellen Grundwassersituation.

##### Oberflächengewässer

Das Plangebiet befindet sich im Einzugsbereich der Lippe. Im Plangebiet befindet sich der Hünxer Bach. Im östlichen Bereich der Freifläche wird der geradlinig verlaufende Bach von Kopfweiden begleitet. Der Bachabschnitt südöstlich des Marktplatzes ist stark überformt und wird von Gehölzen begleitet. Für das Plangebiet besteht kein Hochwasserrisiko. Die zentrale Teichfläche hat eine Funktion als Rückhaltebecken.

##### Trinkwasserschutz

Das Plangebiet ist nicht Teil eines Wasserschutzgebietes.

#### 6.4.1.6 Schutzgut Klima und Luft

Das Plangebiet sowie die Umgebung weisen Stadtrandklima auf. Bereiche mit Stadtrandklima sind im Unterschied zu städtisch geprägten Räumen gekennzeichnet durch einen hohen Grünflächenanteil im Umfeld der zumeist aufgelockerten Bebauung, relativ geringe Versiegelungsraten und durch die Nähe zu regionalen Ausgleichsräumen.

Das Stadtrandklima wirkt durch eine starke nächtliche Abkühlung der Ausbildung "heißer Nächte" entgegen und ist daher ein optimales Wohn- und Schlafklima. Durch das Nebeneinander von unterschiedlich stark verdichteten Wohngebieten und Grün- und Parkflächen wird eine hohe Variabilität der Mikroklimata erzielt.

In einem schmalen Randbereich angrenzend an den nördlich des Plangebietes gelegenen Friedhof (Parkklima) sowie in Teilen des Umfeldes der Grünanlage am Hünxer Bach kann bei geeigneten Wetterlagen gebildete Kaltluft in den Siedlungsraum einwirken (klimaökologische Funktion).

Das Plangebiet ist großräumig durch die Luftschadstoffemissionen des Ballungsraumes Rhein-Ruhr vorbelastet. Dies kann insbesondere während austauscharmer Inversionswetterlagen mit östlichen Luftströmungen von Bedeutung werden, die häufig auch während der Wintermonate auftreten.

#### 6.4.1.7 Schutzgut Landschaft

Der Raum gehört großräumig zu den Heide- und Waldlandschaften der rechtsrheinischen Sandplatten (Landschaftsraum LR-I-01). Der hier zu betrachtende Raum des Änderungsbereiches umfasst die zentrale Ortslage von Hünxe, liegt also in einem dicht besiedelten Teil des Landschaftsraumes. Durch die ergeben sich keine Änderungen im Hinblick auf das Schutzgut Landschaft. Im Hinblick auf das Ortsbild ist von einer städtebaulichen Strukturierung und Aufwertung der Platz- und Straßenbereiche sowie der Grünflächen auszugehen.

#### 6.4.1.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

In der Ortslage Hünxe sind noch die regionaltypischen Besonderheiten des nieder-rheinischen Dorfes zu erkennen:

- Kirche und Rathaus
- Straßenverlauf Dorstener Straße als „Dorfstraße“, heute mit einer Mischung aus Neu- und Altbausubstanz.
- Reste bäuerlicher Nutzung mit dem bachbegleitenden Grünland, der Teichfläche sowie noch fragmentarisch dörfliche Gärten.
- Festwiese und Marktplatz

Bau- und Bodendenkmale sind im Planungsbereich nicht bekannt.

#### 6.4.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass die bisherigen Nutzungen und Strukturen erhalten bleiben.

#### 6.4.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

In den folgenden Kapiteln werden mögliche erhebliche Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung dargelegt.

##### 6.4.3.1 Schutzgut Mensch

Die potenziellen bau-, anlage- und betriebsbedingten Umweltauswirkungen des Planungsvorhabens beziehen sich hinsichtlich des Schutzgutes Mensch insbesondere auf gesundheitliche Aspekte wie Luftverunreinigungen und Lärm sowie Aspekte der Freizeit- und Erholungsnutzung.

###### Schallimmissionen

Es ist nicht von veränderten Schallemissionen und -immissionen auszugehen, da die Änderungen in den drei Geltungsbereichen nicht zu grundsätzlichen Änderungen in dieser Hinsicht führen werden.

###### Verkehrsemissionen

Insgesamt wird es keine Änderungen der verkehrsbedingten Emissionen geben. Durch die Herausnahme des Parkplatzes am Rochecorboner Platz und die Neuordnung der Verkehrsführung am Marktplatz wird sich der motorisierte Pkw-Verkehr im Ortskern reduzieren.

###### Freizeit- und Erholungsnutzung

Auswirkungen des Vorhabens auf die Freizeit- und Erholungsnutzung sind nicht zu erwarten. Die bisher vorhandenen Nutzungen werden nicht geändert, sondern neu geordnet.

Insgesamt gesehen sind für das Schutzgut Mensch keine erheblichen und nachhaltigen negativen Auswirkungen durch die Änderungen in den drei Geltungsbereichen zu erwarten.

##### 6.4.3.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere - Artenschutzprüfung

Für die genannte Maßnahme ist zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Belange gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG betroffen sind. Die Maßstäbe hierfür ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG benannten Zugriffsverboten. Bezogen auf die europäischen Vogelarten und die europäisch geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bestehen folgende Verbote:

**Tötungsverbot:** Es ist verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44, Absatz 1, Nr. 1 BNatSchG).

**Störungsverbot:** Es ist verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch die Störung verschlechtert (§ 44, Absatz 1, Nr. 2 BNatSchG).

**Schädigungsverbot:** Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44, Absatz 1, Nr. 3 BNatSchG).

**Schutz der Pflanzenarten:** Es ist verboten, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44, Absatz 1, Nr. 4 BNatSchG).

Grundsätzlich ist zu prüfen, ob der Tatbestand der artenschutzrechtlich verbotenen Schädigung oder erheblichen Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gemäß § 44 (1) i. V. m. (5) BNatSchG eintreten kann. Zudem ist zu prüfen ob erhebliche Störungen bzw. Schädigungen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten eintreten können.

Die nachfolgenden Ausführungen orientieren sich an der Gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“. Diese beruht auf der „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen in der aktuellen Fassung

#### Methodik

In der Stufe I der Artenschutzprüfung wird auf der Grundlage der vorhandenen Daten sowie einer Einschätzung aufgrund örtlicher Kenntnisse eine Einstufung hinsichtlich der Betroffenheit von planungsrelevanten Arten beschrieben. Die Zugriffsverbote gelten für alle europarechtlich geschützten Arten. Dabei handelt es sich um die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und alle Vogelarten gemäß der europäischen Vogelschutzrichtlinie. In Nordrhein-Westfalen wurde eine Auswahl der planungsrelevanten Arten getroffen, die einzeln zu betrachten sind. Bei den übrigen Arten wird wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und ihres guten Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Auswirkungen davon ausgegangen, dass es keinen Verstoß gegen die Zugriffsverbote gibt. So ist für die sogenannten Allerweltsarten nicht von einer Störung, Tötung bzw. einem Verlust oder einer Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten in dem Sinne auszugehen, dass es zu einer erheblichen Beeinträchtigung bzw. Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommt.

Zur Ermittlung der planungsrelevanten Arten schließen sich folgende Arbeitsschritte an:

- Ermittlung der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten auf dem Messtischblatt 4306 Hünxe, 4. Quadrant (Abruf 01.06.2021).
- Eingrenzung des Artenspektrums anhand der im Plangebiet und im angrenzenden Raum vorkommenden Lebensraumtypen (Gärten und Gebäude),

- Datenabfrage beim Fundortkataster der LANUV,
- Eine Begehung am 28.05.2021 im Plangebiet zur Verifizierung der Einschätzung hinsichtlich der Artvorkommen.

Die im 4. Quadranten des Messtischblattes 4306 Hünxe potenziell vorkommenden Arten sind in der Anlage aufgeführt.

Bezogen auf die Änderungsbereiche ist zusammenfassend folgendes festzuhalten:

- Bei Durchführung von Fällarbeiten oder beim Umbau oder Neubau im Bereich vorhandener Bausubstanz sollte daher bei einem Verdacht auf Vorkommen von Fledermäusen (Vorhandensein von Ritzen und Spalten oder Höhlungen, auffällige Kotspuren) ein Fachgutachter hinzugezogen werden (siehe Vermeidungsmaßnahmen). Bei Funden ist die Untere Naturschutzbehörde zu informieren und es sind entsprechende Maßnahmen durchzuführen (Siehe Vermeidungsmaßnahmen). Damit wird das Eintreten der Zugriffsverbote vermieden.
- Von den 33 Vogelarten ist für die neun Arten Kiebitz, Waldwasserläufer, Waldschnepfe, Waldlaubsänger, Heidelerche, Schnatterente, Bekassine, Schwarzkehlchen sowie Teichrohrsänger das Vorkommen auszuschließen. Die für diese Arten erforderlichen Lebensräume sind nicht im Plangebiet und den umgebenden Bereichen vorhanden. Für sechs vollständig gebäudebewohnende Arten (Mehl- und Rauschwalbe, Schleiereule, Waldkauz, Star und Feldsperling) bieten nur wenige vorhandene ältere Gebäudetypen bevorzugte Stellen zum Nestbau. Hier ist bei zukünftigen Maßnahmen vorab eine Kontrolle erforderlich.
- Die Nahrungshabitate der Avifauna werden nicht verringert. Die Eignung der übrigen Flächen als Jagd- und Nahrungsraum ist nicht beeinträchtigt, so dass ausreichend Flächen im Umfeld zur Verfügung stehen. Damit treten auch für die sechs Arten Waldohreule, Kuckuck, Klein-, Mittel- und Schwarzspecht und Wespenbussard die Zugriffsverbote nicht ein. Im Bereich der Gewässer wird es keine Änderungen geben, die die Funktion als Funktions- und Ruhestätte, als Ruhestätte oder als Nahrungshabitat negativ beeinträchtigen. Damit treten für die Arten Eisvogel, Krickente und Waldwasserläufer die Zugriffsverbote ebenfalls nicht ein.

Für die nachfolgenden Vogelarten erfolgte eine Einzelbetrachtung bezogen auf die drei Änderungsbereiche (Detailbewertung, s. Bauungsplan-Änderungen):

- Habicht
- Sperber
- Baumpieper
- Steinkauz
- Mäusebussard
- Bluthänfling
- Turmfalke
- Feldschwirl
- Nachtigall
- Gartenrotschwanz

Bei Beachtung der im folgenden beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen ist ein Eintreten der Zugriffsverbote nicht gegeben.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (Festsetzung im Bauungsplan):

Grundsätzlich sind zum Schutz von Fledermäusen und Brutvögeln und zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte die im Folgenden aufgeführten Artenschutzmaßnahmen umzusetzen und die genannten Fristen einzuhalten:

- Bei Fällung von Gehölzen mit auffälligen Strukturen oder Höhlungen sowie dem Aus- und Umbau bzw. Abbruch von Gebäuden sollte vorab eine fachgutachterliche Kontrolle stattfinden, um das Eintreten der Zugriffsverbote zu vermeiden.
- Alle Fällungen und Rodungsarbeiten sind außerhalb der Brut- und Setzzeiten durchzuführen (01. März bis zum 30. September).
- Sollten bei der Durchführung von Baumaßnahmen Nester, Vogelfunde oder Fledermausfunde festgestellt werden, ist die Untere Naturschutzbehörde zu informieren, die dann über das weitere Vorgehen entscheidet. Entsprechend ist bei hilflosen und/oder verletzten Vögeln vorzugehen.
- Der Verlust von Fledermausquartieren ist in Absprache mit der zuständigen Behörde durch das fachgerechte Anbringen geeigneter Fledermauskästen an geeigneter Stelle mit räumlichem Bezug zum Eingriff in ausreichender Anzahl auszugleichen (zzgl. jeweils eines Ablenkungskastens für Höhlenbrüter, wie z. B. Meisen).
- Der Verlust von Nistmöglichkeiten für planungsrelevante Vogelarten ist in Absprache mit der zuständigen Behörde durch das fachgerechte Anbringen geeigneter Nistkästen an Stellen mit räumlichem Bezug zum Eingriff in ausreichender Anzahl auszugleichen.

## FAZIT

Für die im Bereich des 4. Quadranten des Messtischblattes MTB 4306 Hünxe vorkommenden Arten, die in der Liste planungsrelevanter Arten des LANUV NRW aufgeführt sind, treten die Zugriffsverbote gemäß BNatSchG voraussichtlich nicht ein. Dies wurde für die potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten belegt. Auch für potenziell vorkommende gebäudebewohnende Fledermausarten wurden Maßnahmen definiert, damit die Zugriffsverbote nicht eintreten (hier: Bebauungsplan).

### 6.4.3.3 Schutzgut Fläche

Durch die Änderungen des Flächennutzungsplanes sind keine über die aktuelle Situation hinausgehenden Auswirkungen zum Schutzgut Fläche zu erwarten. Es handelt sich um eine Neuordnung und kleinteilige Nachverdichtung auf vorhandenen baulichen Flächen (Ausnahme Wohnbaufläche am Bensumskamp). Der Neuversiegelung in Teilbereichen stehen Entsiegelungsmaßnahmen auf den Platzflächen gegenüber (s.a. Eingriffsbewertung).

### 6.4.3.4 Schutzgut Boden

Im Vergleich zum aktuellen Zustand wird es keine erheblichen weitergehenden Auswirkungen auf das Schutzgut Boden geben. Es handelt sich um eine Neuordnung der baulichen Flächen. Der Neuversiegelung in Teilbereichen stehen Entsiegelungsmaßnahmen auf den Platzflächen gegenüber. (s.a. Eingriffsbewertung).

#### 6.4.3.5 Schutzgut Wasser

##### Grundwasser

Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser sind nicht zu erwarten.

##### Oberirdische Gewässer

Ökologische Risiken für oberirdische Gewässer, also Fließ- und Stillgewässer, ergeben sich durch die Umsetzung der Planung in den drei Änderungsbereichen nicht.

#### 6.4.3.6 Schutzgut Klima und Luft

##### Klima

Durch die geplante städtebauliche Ordnung der Änderungsbereiche ergibt sich keine Änderung des vorhandenen Stadtrandklimas. Die Festsetzung von extensiver Dachbegrünung für Flachdächer bis zu einer Neigung von 15 % führt zu einer Verbesserung des Lokalklimas, die insbesondere im Hinblick auf den Klimawandel von Bedeutung ist.

Die geplanten Entsiegelungsmaßnahmen im Bereich des Marktplatzes sowie des Rochecorboner Platzes und die vorgesehene Erhaltung und Sicherung sowie die Pflanzung großkroniger Bäume schaffen Abschattungsstrukturen, die die Wärmebelastung am Tage reduzieren können und daher auch mit Blick auf den Klimawandel in bioklimatischer Hinsicht positiv sind.

Insgesamt gesehen sind keine erheblichen negativen klimatischen Auswirkungen zu erwarten. Das ökologische Risiko für die mikro- und lokalklimatischen Verhältnisse ist daher als gering zu bewerten. Additiv trägt jedoch jede weitere Versiegelung zu einer Veränderung der bioklimatischen Verhältnisse bei.

##### Lufthygiene

Die städtebauliche Ordnung der Änderungsbereiche führt aufgrund der überwiegenden Wohnbebauung nicht zu einer erheblichen Änderung der lufthygienischen Situation des Plangebietes.

Durch die Herausnahme des Parkplatzes am Rochecorboner Platz und die Neuordnung der Verkehrsführung am Marktplatz wird sich der motorisierte Pkw-Verkehr reduzieren, so dass die verkehrsbedingten Emissionen und Immissionen im Ortskern reduziert werden.

##### Energie / Klimaschutz / Klimawandel

Die mit der im Rahmen der städtebaulichen Ordnung des Plangebietes vorgesehenen Neubebauung verbundenen Emissionen von klimarelevanten Treibhausgasen können derzeit nicht abgeschätzt werden.

So hat beispielsweise Holz als Baustoff in energetischer und ökologischer Hinsicht erhebliche Vorteile. Die passive Solarenergienutzung bietet bei geeigneter Planung der Gebäude und insbesondere der Gebäudeanordnung (zur Vermeidung von Verschattungen) die Möglichkeit, kostenfrei und ohne technischen Aufwand den Energiebedarf für Beheizung und Beleuchtung zu reduzieren.

Durch aktive Solarenergienutzung z. B. zur Deckung des Heiz- oder Kühlbedarfs sowie durch ein geeignetes Energieversorgungskonzept, beispielsweise mit Nahwärme oder

Biomassennutzung kann der verbleibende Energiebedarf relativ umweltverträglich gedeckt werden.

Minderungen der CO<sub>2</sub>-Emissionen sind darüber hinaus im Verkehrsbereich durch Verkehrsverlagerung und Substitution der Energieträger möglich.

Das ökologische Risiko in Bezug auf den Klimaschutz ist bei Berücksichtigung der genannten Maßnahmen als gering, bei konventioneller Umsetzung des Planungsvorhabens als Mittel zu bewerten.

#### 6.4.3.7 Schutzgut Landschaft

Im Hinblick auf das Schutzgut Landschaft sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Im Hinblick auf das Ortsbild ist durch die städtebauliche Ordnung sowie die Optimierung der Freiräume eine Verbesserung zu erwarten.

#### 6.4.3.8 Kultur- und Sachgüter

Von der Planung sind keine Baudenkmäler betroffen.

##### Bodendenkmäler

Auf den Karten des 19. Jh. (Tranchot-Karte, TK-Uraufnahme, s.u.) ist der historische Ortskern gut zu erkennen<sup>1</sup>. Vor allem im Westen des Untersuchungsraumes ist die historische straßenseitige Bebauung zu erkennen. Diese Bebauung stimmt weitgehend überein mit den Flächen, in denen neue Bauflächen ausgewiesen sind.

Im historischen Ortskern ist von erhaltenen Relikten der Geschichte seit dem Hohen Mittelalter auszugehen. Dazu gehören Gebäudefundamente, Keller, Mauerfundamente, Brunnen, Gräben, Gruben aller Art und Funktion, Pflasterungen, Leitungen, Siedlungsschichten usw. sowie die darin enthaltenen Funde. Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass sich die Siedlungsstrukturen im Verlaufe der Entwicklung geändert haben. Vor allem im Hohen Mittelalter (10.-13. Jh.) waren die Höfe und Landgüter nicht unmittelbar an der Straße gelegen, sondern weiter im rückwärtigen Raum gelegen, dort wo heute Gärten sind. Erst im Späten Mittelalter wurden die Höfe direkt an die Straße verlegt, wie sie auf den historischen Karten dargestellt sind.

Vor allem in den nicht überbauten Flächen ist von erhaltenen archäologischen Relikten auszugehen. Wegen der aktuellen Befunderwartung sind Sachverhaltsermittlungen anzuregen. Im Bebauungsplan ist ein entsprechender Hinweis zur Bodendenkmalpflege aufgeführt.

---

<sup>1</sup> LVR, Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Bodendenkmalpflegerische Bewertung, Bonn 26.07.2021



Abbildung: Auszug aus der Tranchot-Karte, TK-Uraufnahme

#### 6.4.3.9 Wechselwirkungen und Kumulation

Die Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Damit entstehen durch Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter unter Umständen Wechselwirkungen. Im vorliegenden Fall ist nicht von erheblichen negativen Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter und damit auch nicht von erheblichen Beeinflussungen anderer Schutzgüter durch Wechselwirkungen auszugehen. Durch die Neuordnung und Optimierung ist eher mit positiven Effekten zu rechnen.

#### 6.5 Grünordnerisches Konzept

Das grünordnerische Konzept, das neben der städtebaulichen Ordnung des Ortskerns Hünxe der wesentliche Baustein der Änderungen der Bebauungspläne ist, wird nachfolgend zusammenfassend dargestellt. Eine Darstellung des heutigen Zustands der einzelnen Teilflächen findet sich im Kapitel 6.4.1.2 der Bestandsbeschreibung zum Schutzgut Pflanzen und Tiere.

Das grünordnerische Konzept zur Aufwertung des Marktplatzes, der Flächen um den Dorfteich sowie des Rochecorboner Platzes ist das Ergebnis eines städtebaulichen Wettbewerbes.

Das grünordnerische Konzept umfasst folgende Maßnahmen:

- Stärkung der beiden Platzbereiche Rochecorboner Platz und Marktplatz: Am Rochecorboner Platz werden einige Parkplätze in Platzmitte zugunsten einer Freiflächennutzung herausgenommen. Dabei werden größere Teilflächen entseigt und die Fläche wird als Grünfläche dargestellt (Geltungsbereich A).

- Der Marktplatz erhält teilweise seine Parkplatzfunktion, wird aber ebenfalls in einem Teilbereich umgestaltet, um der Aufenthaltsfunktion gerecht zu werden (Geltungsbereich A). Hier werden dann auch Teilflächen entsiegelt. Mit der geänderten Gestaltung ist auch eine Anpassung des Baumbestandes erforderlich. Die dort vorhandenen Kugelbäume werden durch großkronige Laubbäume ersetzt.
- Aufwertung der Grünfläche (Geltungsbereich C) erfolgt durch Maßnahmen im Bereich des Rückhaltebeckens sowie eine stärkere Eingrünung des Parkplatzes im Süden.
- Erhaltung und Sicherung des Baumbestandes im öffentlichen Raum und Ergänzung, soweit technisch möglich. Festsetzung von extensiver Dachbegrünung für Flachdächer bis zu einer Neigung von 15 %.
- Auflagen zur Reduzierung des Versiegelungsgrades in privaten Vorgärten.
- Konkrete Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung und zur Art der Nebenanlagen

#### 6.5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Gemäß den Vorgaben des Naturschutzrechts sind Eingriffe in den Naturhaushalt sowie das Landschaftsbild vorrangig zu vermeiden und zu vermindern.

Folgende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind umzusetzen:

- Schutz und Erhalt der Einzelbäume, Wiederherstellung soweit abgängig durch adäquate Neupflanzung.
- Wenn artenschutzrelevante Strukturen betroffen sind, Bautätigkeiten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel zwischen Ende März und Mitte Juli.
- Fällung von Bäumen nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel; Kontrolle der Bäume auf Fledermäuse und Vögel in Höhlen, Horsten und Spalten im Vorfeld von Fällungen
- Umsetzung der in der Artenschutzprüfung (Kapitel 11.4.3.2) benannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zum Artenschutz.

#### 6.5.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Ergänzung des Einzelbaumbestandes im Bereich des Marktplatzes sowie des Rochecorboner Platzes und im Bereich der Grünfläche (Geltungsbereiche A und C),
- Anlage einer geschnittenen Strauchhecke am Parkplatz im Süden der Grünfläche (Teilbereich C),
- Entsiegelung von Teilflächen am Rochecorboner Platz und im Bereich des Marktplatzes gemäß Wettbewerbsergebnis (Geltungsbereich A),
- In den Vorgärten sind flächige Versiegelung bzw. Belegung mit Kies, Schotter oder ähnlichem Steinmaterial grundsätzlich unzulässig. Zulässig sind geringfügige Versiegelungen bzw. Belegungen als gestalterisches Element, soweit diese insgesamt weniger als 20 Prozent der jeweiligen Fläche betragen. Ausgenommen hiervon sind

Stellplätze und Garagen, Zufahrten und Zuwegungen und Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 4 BauNVO.

- Flachdächer mit einer max. Neigung von bis zu 15° sind flächendeckend zu begrünen. Dies gilt auch für Nebenanlagen, Garagen und Carports. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten. Davon ausgenommen sind Dachflächenbereiche bis zu 30% der Dachfläche, die für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen, für erforderliche haustechnische Einrichtungen, Tageslicht-, Beleuchtungselemente oder für Dachterrassen genutzt werden sowie für untergeordnete Bauteile wie z.B. Eingangsvorbauten.

#### Bewertung des Eingriffs

Die Eingriffsbilanzierung wurde für die Bauungsplanänderungen detailliert ermittelt (Bewertungstabelle, s. Anlage). Im Ergebnis ist folgendes festzuhalten:

- Es ist eine geringfügige Abnahme der Versiegelung durch Bauflächen um 139 m<sup>2</sup> festzustellen.
- Gegenüber den alten Bauungsplänen erfolgt durch die Änderungen in den drei Bauungsplänen eine Zunahme der Grünflächen um 721 m<sup>2</sup>.
- Im Bauungsplan Nr. 20 erfolgt durch die Reduzierung der Stellplätze eine Zunahme der Grünflächen um 176 m<sup>2</sup>.
- Insgesamt betrachtet werden etwa 1.036 m<sup>2</sup> Flächen entsiegelt.
- Im Ergebnis der Flächenbilanz ist abzuleiten, dass der Eingriff in Natur und Landschaft ausgeglichen ist. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass im besiedelten Bereich gerade dem Erhalt und der Ergänzung des Baumbestandes eine besondere Bedeutung zukommt, da dieser vielfältige Funktionen wahrnimmt (Ortsbild, Beschattung, ökologische Funktionen). Auch sind die kleinräumigen Endsiegelungsmaßnahmen, das Verbot der „Verschotterung der Vorgärten“ sowie die Dachbegrünung zur Ausbildung von Trittsteinbiotopen, aber auch in ihrer Funktion in Zeiten des Klimawandels besonders zu erwähnen.
- Insgesamt gesehen ist damit der Eingriff in Natur und Landschaft und das Landschaftsbild ausgeglichen.

## 6.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Ziel der Maßnahmen in den Änderungsbereichen ist die städtebauliche Neuordnung innerhalb des bebauten und historisch gewachsenen Ortskerns der Gemeinde Hünxe. Baugebiete und Ausnutzungsziffern werden den aktuellen städtebaulichen Erfordernissen angepasst mit dem Ziel der Stärkung der Innenentwicklung. Gleichzeitig werden die Freiraumbereiche im Hinblick auf ihre Nutzung, aber auch ihrer ökologischen Qualitäten aufgewertet. Hierzu diene auch der im Teil A der Begründung beschriebene Wettbewerb. Anderweitige Planungsmöglichkeiten zur Sicherung der gemeindlichen Zielsetzungen für die Entwicklung des Ortskerns als die hier beschriebenen Änderungen in den Geltungsbereichen A, B und C bestehen nicht bzw. wurden im Rahmen des Wettbewerbsverfahrens ausgeschlossen.

## 6.7      Sonstige Angaben

Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Folgende Daten wurden neben den im Umweltbericht zitierten Gutachten im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes abgefragt bzw. liegen diesem im Wesentlichen zugrunde:

- Naturschutzinformationssystem der LANUV NRW, Abruf 01.06.2021
- Kreis Wesel: Landschaftsplan Raum Hünxe-Schermbeck
- TIM-online 2.0, Datenabruf 31.05.2021
- [www.geoportal.nrw.de](http://www.geoportal.nrw.de)
- [www.flussgebiete.nrw.de](http://www.flussgebiete.nrw.de)

Hinweise auf die Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Gravierende Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten.

Beschreibung der Überwachungsmaßnahmen

Zur Überwachung sind folgende Maßnahmen vorzusehen:

Kontrolle der Einhaltung der umwelt-, natur- und artenschutzbezogenen Festsetzungen und Vorgaben

## 6.8      Zusammenfassung

In einer Auswirkungsprognose wurden für die Schutzgüter Fläche, Mensch, Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter der Bestand ermittelt und bewertet. Darauf aufbauend wurden die Auswirkungen dargestellt.

Es wurde betrachtet, ob eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten entstehen kann. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Zugriffsverbote gemäß BNatSchG nicht eintreten.

Auf der Grundlage des Bebauungsplanentwurfes wurde der Eingriff in Natur und Landschaft ermittelt und verbal argumentativ bewertet. Es ergibt sich, dass der Eingriff in Natur und Landschaft ausgeglichen ist.

## Teil D AUSWIRKUNGEN

### 7 AUSWIRKUNGEN DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

#### VERKEHR

Nachteilige Auswirkungen der Flächennutzungsplan-Änderungen auf die vorhandene Erschließung sind nicht zu erwarten.

Die Erschließungssituation wird weitgehend beibehalten. Die bestehenden Funktionen von Alter Dinslakener Straße und Dorstener Straße und Bensumskamp bleiben bestehen.

Die Nachverdichtungspotenziale der Bebauungsplanänderungen lassen keine nennenswerten Mehrbelastungen des vorhandenen Erschließungssystems erkennen und sind hierüber problemlos abwickelbar.

Die Leistungsfähigkeit der vorhandenen Straßen ist für die Aufnahme des zu erwartenden Verkehrs ausreichend bemessen.

#### IMMISSIONSSCHUTZ

Nachteilige Auswirkungen auf den Immissionsschutz sind weder durch die Nachverdichtungspotenziale noch die festgesetzten Nutzungsarten nicht zu erwarten.

#### KLIMASCHUTZ

Hinsichtlich des Klimaschutzes werden nach § 1 (5) BauGB die allgemeinen Ziele gesichert.

Im Zuge der geltenden Gesetzgebung sind die gesetzlichen Vorgaben der Energieeinsparung, des Einsatzes regenerativer Energien und der Energieeffizienz zu berücksichtigen. Neu- und Umplanungen unterliegen den gesetzlichen Anforderungen an Energieeinsparung und Klimaschutz, wie sie beispielsweise aus der Energieeinsparverordnung für jede Baumaßnahme nachzuweisen ist. Die Einhaltung dieser Anforderungen ist Gegenstand der konkreten Hochbauplanung. In diesem Zusammenhang sind z.B. auch Fragen regenerativer Energieversorgungssysteme zu prüfen, wie sie im ErneuerbareEnergienWärmegesetz (EEWärmeG) vorgegeben sind.

Im Gebäudebestand bestehen umfangreiche Potenziale zur Steigerung der Energieeffizienz. Zielsetzungen und Maßnahmen zur Energieeinsparung und Steigerung der Energieeffizienz im Gebäudebestand, zur Nutzung erneuerbarer Energien und zur Anpassung an den Klimawandel sind Gegenstand des kommunalen Klimaschutzkonzeptes der Gemeinde<sup>2</sup>. Die Umsetzung der Maßnahmen ist der Gegenstand des gemeindlichen Klimaschutzmanagements.

Die öffentlichen und privaten Grünflächen auf den Grundstücksfreibereichen haben klimaausgleichende Funktion. Dadurch können die klimatisch wirksamen Folgen der Flächenversiegelungen durch Gebäude und die Hof- und Betriebsflächen (z.B. Aufheizen in den Sommermonaten) minimiert werden. Aus diesen Gründen sind sowohl vorhandene als auch neu anzupflanzende Bäume in den öffentlichen Grünflächen und Straßen- und Platzräumen planzeichnerisch festgesetzt. Diese tragen zu einem klimaausgleichenden Effekt in der verdichteten Ortslage bei (Verschattung,

---

<sup>2</sup> Gemeinde Hünxe, Integriertes Klimaschutzkonzept, Hünxe 2016

Kühlungseffekt, Sauerstoff-Produzent). Die Grünflächen übernehmen darüber hinaus eine gliedernde Funktion und tragen zu einer landschaftsgerechten Eingrünung bei.

10

## FLÄCHENBILANZ

Geltungsbereich	ca. 4,37 ha
Bauland, davon:	ca. 1,62 ha
Wohnbauflächen	1,20 ha
Gemischte Bauflächen	0,42 ha
Gemeinbedarfsflächen, davon:	ca. 0,53 ha
Gemeindeverwaltung	0,36 ha
Kirchliches Gemeindezentrum	0,17 ha
Öffentliche Verkehrsflächen	ca. 0,77 ha
Öffentliche Grünflächen - Parkanlage	ca. 1,45 ha

## Anlagen

Planungsrelevante Arten des 4. Quadranten des Messtischblattes 4306 Hünxe, Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen Kleingehölze, Säume, Gärten, Parkanlagen, Brachen, Gebäude, Stillgewässer sowie eine zusätzliche Auflistung vorhandener planungsrelevanter Arten außerhalb der gewählten Lebensraumtypen

Art wissenschaftlich	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Kleingehölze	Gärten	Gebäude	Fettweiden	Stillgewässer	Fließgewässer
Vögel									
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu), Na	Na		(Na)		
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu), Na	Na		(Na)		
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	FoRu	(Na)			FoRu	FoRu
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(Na)			FoRu	FoRu
Anas crecca	Krickente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G					Ru	Ru
Anas strepera	Schnatterente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G						
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	FoRu					
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	Na		(Na)		
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)	(FoRu)	FoRu!	(Na)		
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)			Na		

Art wissenschaftlich	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Kleingehölze	Gärten	Gebäude	Fettweiden	Stillgewässer	Fließgewässer
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu	(FoRu), (Na)				
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	Na	(Na)		(Na)		
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na	FoRu!	(Na)	Na	Na
Dendrocopos medius	Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G						
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	Na		(Na)		
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(Na)			(Na)		
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	Na	FoRu!	Na	Na	
Gallinago gallinago	Bekassine	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U					Ru, Na	Ru, Na
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)	Na	FoRu!	Na	Na	(Na)
Locustella naevia	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu			(FoRu)	(FoRu)	(FoRu)
Lullula arborea	Heidelerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U+						
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu!	FoRu			(FoRu)	(FoRu)

Art wissenschaftlich	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Kleingehölze	Gärten	Gebäude	Fettweiden	Stillgewässer	Fließgewässer
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)	Na	FoRu		Na	
Pernis apivorus	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	Na					
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu	FoRu	FoRu	(Na)		
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U						
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	FoRu			(FoRu)		(FoRu)
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)					
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	FoRu!			
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na	FoRu	Na		
Tringa ochropus	Waldwasserläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G					Ru, Na	Ru, Na
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	FoRu!	Na		
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S				FoRu		
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	s				Ru, Na	Ru, Na	Ru, Na

Legende

ATL: atlantisch; G: Günstig, U: ungünstig/unzureichend, S: Ungünstig/Schlecht, +: sich verbessernd, -: sich verschlechternd

FoRu: Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum), FoRu!: Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum), (FoRu): Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum), Na: Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum), (Na): Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum).

Das Messtischblatt weist keine Vorkommen von Fledermäusen auf. Theoretisch wäre ein Vorkommen folgender Arten mit Gebäude- und Gehölzbezug denkbar ([www.saeugetieratlas-nrw.lwl.org](http://www.saeugetieratlas-nrw.lwl.org)):

- Zwergfledermaus, Nachweis bis 2019
- Raufhautfledermaus, Nachweis 2009
- Wasserfledermaus, Nachweis 2009
- Großer Abendsegler, Nachweis 2009
- Kleiner Abendsegler, Nachweis 2009
- Fransenfledermaus, Nachweis 2009
- Breitflügelfledermaus, Nachweis 2011
- Großes Mausohr, Nachweis 2018

## Anlage

Tabelle Eingriffsbewertung Bebauungsplan-Änderungen

Baugebiete / Flächen in qm	Bauland	GRZ 0,4	GRZ 0,6	Zulässige Grundfläche 0,6	Zulässige Grundfläche 0,8	Versiegelung
BP 1A-1.Änd						
WA 1, WA 4, WA 5, WA 6, WA 7	14.351	5.740		8.611		
WA 2, WA 3	5.355	2.142			4.284	
MU 1, MU 2, MU 3, MU 4, MU 5	12.363		7.418		9.890	
MU 6	1.252	501		751		
Rathaus	3.553	1.421		2.132		
Gemeindezentrum	1.715	686		1.029		
Kirche	2.403					
GESAMT	40.992			1.2523	14.174	26.697
Grünflächen	6.843					
Verkehrsflächen	12.353					12.353

BP 1A ALT <sup>3</sup>						
MI 2, MI 3, MI 4, MI 5, MI 9, WA						
MD 2, MD 3, MD 4, MD 5, MD 6, MD 7	25.560	10.224		1.5336		
MI 6, MI 7, MI 8	2.802			1.681	2.241	
Rathaus	4.085			2.451	3.268	
Gemeindezentrum	1.715	686		1.029		
Kirche	2.403					
GESAMT	3.6565			20.497	5.509	26.007
Grünflächen	6.123					
Verkehrsflächen	13.006					13.006

BP 20-6. Änd						
Grünflächen	7.674					
Stellplatzanlage	934					934
BP 20 ALT						
Grünflächen	7674					
Stellplatzanlage	1.110					1.110

BP 1-41.Änd						
WA 4	4.501	1.800		2.700		2.700
BP 1 ALT						
WA 4	4.501	1.800		2.700		2.700

<sup>3</sup> Nicht berücksichtigt wurde in der Bilanz, dass in den Baugebieten MI 2-3 und 6-8 eine Überschreitung der GRZ bis zu 50% ausnahmsweise zulässig ist.